

# **S A T Z U N G**

des „Kulturring Bruchköbel e. V.“

## **§1**

### **Name, Sitz und Rechtsform**

Der Verein führt den Namen „Kulturring Bruchköbel e. V.“ und hat seinen Sitz in Bruchköbel.

Gerichtsstand des Vereins ist Hanau. Er ist beim Amtsgericht Hanau unter der Registernummer 41 VR 790 eingetragen.

## **§ 2**

### **Gemeinnützigkeit und Verwendung der Mittel und des Vermögens**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zugunsten der Allgemeinheit im Sinne der Abgabenordnung.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen des Vereins.

## **§ 3**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4**

### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Förderung und Koordinierung des kulturellen Lebens sowie die Pflege der kulturellen Tradition der Stadt Bruchköbel im weitesten Sinne.

Dazu gehören unter anderem die Durchführung von Theater- und Konzertveranstaltungen, Vorträgen, Ausstellungen und von Veranstaltungen, bei denen Bürger der Stadt Bruchköbel und Mitglieder des Vereins kreativ tätig werden können. Der Kulturring kann andere gemeinnützige Vereine bei der Durchführung kultureller Veranstaltungen unterstützen.

Der Verein dient keinen Erwerbszwecken und verfolgt keine parteipolitischen und konfessionellen Ziele.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen werden. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich als Antrag zu erklären; über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.

Jedes Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass alle zur Mitgliedsverwaltung notwendigen persönlichen und geschäftlichen Daten auf elektronischen Datenträgern gespeichert werden. Die Datenschutzklauseln werden beachtet.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
- b) Austrittserklärung,
- c) Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss schriftlich bis zum 30. September eines Jahres erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen bei einem Beitragsrückstand von sechs Monaten trotz zweimaliger Mahnung.

Ein Mitglied kann auch vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder den Sinn und Zweck des Vereines verstößt. Vorher ist die Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Mit Zustellung des Beschlusses des Vorstandes ruhen die Rechte des Mitgliedes. Sie erlöschen, wenn das Mitglied nicht innerhalb der Frist eines Monats Beschwerde gegen den Ausschluss zur nächsten ordnungsmäßigen Mitgliederversammlung erhebt. Hierauf ist dem Beschluss des Vorstandes hinzuweisen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Im Jahr der Aufnahme eines Mitglieds ist ein anteiliger Beitrag zu entrichten, der sich nach den restlichen Monaten bis zum Ende des Geschäftsjahres bemisst. Der Jahresbeitrag ist bei der Aufnahme zu entrichten; im Übrigen ist der Beitrag jährlich im Voraus zum 31. Januar zu entrichten.

Für jährlich sechs Veranstaltungen des „Kulturring Bruchköbel e. V.“ erhalten die Mitglieder eine Ermäßigung auf den Eintrittspreis. Sie werden auch bevorzugt bei Veranstaltungen der Stadt Bruchköbel eingeladen. Sofern Kooperationen mit anderen Vereinen eingegangen werden, kommen mögliche Vergünstigungen ausschließlich den Mitgliedern zu Gute.

Die Höhe des Jahresbeitrages und der Ermäßigung auf den Eintrittspreis regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Gebührenordnung.

## **§ 7**

### **Organe des Vereines**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) und der Vorstand

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand im Sinne des § 26 Nr. (1) BGB besteht aus:
  - I. dem geschäftsführenden Vorstand i.S. § 26 Nr. (2) BGB
    - a) dem/der Vorsitzenden,
    - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
    - c) dem/der Geschäftsführer/in kraft Amtes gemäß § 13 dieser Satzung
  - II. und dem Beirat, der aus bis zu 6 Personen bestehen kann:
    - d) dem/der Schatzmeister/in
    - e) drei Beisitzern davon
      - a. ein Protokollführer/in und
      - b. ein Pressesprecher
    - f) einem delegierten Mitglied des Magistrates der Stadt Bruchköbel

Verschiedene Funktionen des Beirates können auch von einer Person wahr genommen werden.

2. Das Amt als Vorstandsmitglied endet außer durch Neuwahl vorzeitig durch Niederlegung, Beschluss der Mitgliederversammlung, durch Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen, oder durch Verlust seiner bürgerlichen Ehrenrechte.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder und ein Mitglied des Beirates an dem Beschluss beteiligt sind.
4. Scheidet ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, kann der Gesamtvorstand kommissarisch ein Mitglied aus dem Beirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied wählen.

5. Der Kulturring wird im Außenverhältnis immer durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Davon muss mindestens eine Person dem geschäftsführenden Vorstand (A Vollmacht) angehören. Im Vertretungsfall kann die zweite Unterschrift von einem Mitglied aus dem erweiterten Vorstand (Beirat) (B-Vollmacht) geleistet werden. Der geschäftsführende Vorstand legt fest, wer aus dem Kreis des erweiterten Vorstandes B-Vollmacht erhalten soll.

Bei Abwesenheit sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes unverzüglich von Beschlüssen und Rechtshandlungen zu informieren, die in ihrer Abwesenheit mit einer B-Vollmacht zustande gekommen sind.

Der Gesamtvorstand regelt bei Ausscheiden eines Vorstands-Beiratsmitgliedes, wer dessen Funktion oder Aufgabe übernimmt. Dabei sind Doppelfunktionen (Z.B. der Schatzmeister oder ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied können zusätzlich das Protokoll führen) möglich.

## **§ 9**

### **Wahl und. Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen; es können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Rückt ein Mitglied durch Nachwahl in den geschäftsführenden Vorstand auf, so endet die Amtszeit wie der reguläre Ablauf des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Eventuell abweichende Amtsperioden aufgrund unterschiedlicher Wahlen sind gewollt und ermöglicht eine gewisse Kontinuität im Vorstand.

Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung. Auf Antrag sind der gesamte Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in kommissarisch einsetzen. Dies gilt nicht für das Amt des Vorsitzenden.

Der Vorstand entwickelt die Grundsätze der Vereinsarbeit. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die ausdrücklich nicht einem anderen Organ durch diese Satzung zugewiesen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind. Jedes Vorstands- Beiratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit der anwesenden Vorstandsmitglieder entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Der/die Vorsitzende hat den Vorsitz in den Zusammenkünften des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss alljährlich und sollte möglichst im 2. Quartal, stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern des Gesamtvorstandes oder mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
- b) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Änderung der Vereinssatzung,
- e) die Wahl der Kassenprüfer/innen,
- f) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
- g) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte heraus möglichst drei -mindestens jedoch zwei - Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Damit nicht gleichzeitig alle ausscheiden, sollte jedes Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt werden (Ergänzungswahl).

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungsbelege zum Schluss eines Geschäftsjahres und erstellen hierzu einen Bericht. Der Bericht ist in der nächsten Mitgliederversammlung vor dem Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu verlesen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens zehn Tage vor der Versammlung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung frist- und formgerecht erfolgt ist.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung der Mitglieder**

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung; Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die Mitglied des Vereins sind, haben eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch einen zu benennenden Vertreter ausgeübt.

Auf Verlangen eines anwesenden Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

## § 12

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mehr als drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Bruchköbel zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 4 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

## § 13

### **Geschäftsführer/in**

Der/Die Geschäftsführer/in des „Kulturring Bruchköbel e. V.“ ist Bedienstete/r der Stadt Bruchköbel. Er/Sie wird vom Magistrat der Stadt Bruchköbel angestellt, befördert und entlassen. Der Vorstand des Vereins hat ein Anhörungsrecht.

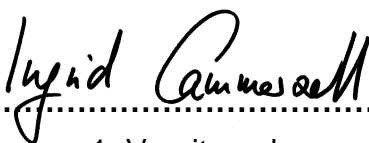
## § 14

### **Errichtung der Satzung**

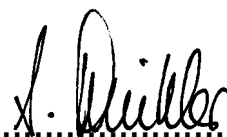
Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.06.2011 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 04. Mai 1999 einschließlich der dazu beschlossenen Änderungen.

Der Vorstand bestätigt durch die nachstehenden Unterschriften, dass der vorstehende Satzungstext, die in der Mitgliederversammlung am 21.06.2011 beschlossenen Änderungen enthält und im Übrigen mit der zuletzt bei Gericht eingereichten Satzungsabschrift übereinstimmt

Bruchköbel, 21.06.2011



1. Vorsitzende



Geschäftsführerin